



ZEITWERTANPASSUNG

Investitionsgarantien werden mit einem Höchstbetrag für die Kapitaldeckung übernommen, der i.d.R. dem Einbringungswert der auf die garantierte Kapitalanlage zu erbringenden Leistungen entspricht. Maßgebend für die Entschädigungsleistung des Bundes ist jedoch der Zeitwert der gedeckten Kapitalanlage bei Eintritt des Garantiefalls, sofern dieser den Einbringungswert unterschreitet. Zur Berücksichtigung von nachhaltigen Wertminderungen (d.h. einer dauerhaften bzw. vorübergehenden Unterschreitung des Einbringungswertes) kann die Deckung angepasst werden.

Zur Anpassung von Garantien an einen niedrigeren Zeitwert der Kapitalanlage ist auf § 8 Abs. 2 Buchst. c) der Allgemeinen Bedingungen zu verweisen. Danach kann die Garantie auf Antrag auf einen niedrigeren Wert herabgesetzt werden. Um den garantierten Betrag jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder heraufzusetzen, ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen. Der Garantiennehmer trägt somit das Risiko, dass der Bund aufgrund einer neuen Risikoeinschätzung die Deckung nicht oder nur eingeschränkt übernimmt.

Darüber hinaus wird Garantiennehmern eine weitere Anpassung an den Zeitwert ermöglicht. Dabei bleibt die in der Garantieerklärung genannte Kapitaldeckung unverändert in der bisherigen Höhe bestehen. In einem Schadensfall maximal entschädigungsfähig ist jedoch ein für das jeweilige Garantiejahr festgelegter "modifizierter Einbringungswert" der Kapitalanlage. Dabei muss der Garantiennehmer sich von vornherein festlegen, wie hoch dieser Wert in jedem einzelnen Garantiejahr sein soll und zu welchem Zeitpunkt die Deckung wieder den vollen Einbringungswert erreicht. Der "modifizierte Einbringungswert" ist auch für die Berechnung des normalen Entgelts maßgeblich. Auf den Differenzbetrag zwischen der Kapitaldeckung und diesem Wert ist ein ermäßigtes Entgelt (1/6 des vollen Entgeltes) zu zahlen. Beispiel: Für eine Garantie mit einer Kapitaldeckung von EUR 100 Mio. wird aufgrund von aufgelaufenen Verlusten für das 3. bis 6. Garantiejahr ein "modifizierter Einbringungswert" von EUR 50 Mio. bestimmt. Die Deckung erreicht ohne weitere Maßnahmen ab dem 7. Garantiejahr wieder die ursprüngliche Höhe von EUR 100 Mio. Bei einem Schadensfall z.B. im 5. Garantiejahr wird auch nur in Höhe von maximal EUR 50 Mio. (abzüglich der in der Garantieerklärung festgelegten Selbstbeteiligung) entschädigt, selbst wenn der tatsächlich festgestellte Verlust höher ausfällt. Ob die Deckung den ursprünglichen Wert dabei in Stufen oder in einem Schritt erreichen soll, wird dabei grundsätzlich der Einschätzung des Garantiennehmers überlassen.

Die dann vereinbarten Regelungen zur Anpassung der Garantien für die genannten Zeiträume sind verbindlich. Die Möglichkeit einer erneuten Anpassung der Deckung für den Fall, dass die Erwartungen des Garantiennehmers bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalanlage nicht eintreten sollten, hat der Bund derzeit nicht vorgesehen.